



Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

An die  
Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



27. November 2015

Seite 1 von 2

Telefon 0211 871-2580

Telefax 0211 871-

**Richtlinien der Landesregierung für Härtefonds des Landes Nordrhein-Westfalen zur Unterstützung von Opfern des Nationalsozialismus aus Billigkeitsgründen (Härterichtlinien NRW)**  
Änderung der Richtlinien

Anlagen: 1  
- 60-fach -

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

im Jahr 1992 wurde durch die Landesregierung der Härtefonds NRW ins Leben gerufen. Durch den Fonds sollen bedürftige Opfer des Nationalsozialismus, die nicht anderweitig oder nur geringfügig entschädigt wurden, durch freiwillige Leistungen des Landes unterstützt werden.

Die letzte Änderung der Richtlinien der Landesregierung für Härtefonds des Landes Nordrhein-Westfalen zur Unterstützung von Opfern des Nationalsozialismus aus Billigkeitsgründen (Härterichtlinien NRW) erfolgte am 27. Juni 2014 (Erhöhung der laufenden Beihilfen).

Mit der Änderung der Härterichtlinien NRW soll auf die bislang in § 5 Abs. 1 und 2 der Härterichtlinien NRW vorgeschriebene Bedürftigkeitsprüfung verzichtet werden. Damit würden die Härterichtlinien NRW den Regelungen des Wiedergutmachungs-Dispositions-Fonds (WDF) des Bundes angepasst, die keine Bedürftigkeitsprüfung vorsehen. Darüber hinaus würde der Verzicht auf die Bedürftigkeitsprüfung auch der Intention der Wiedergutmachung von erlittenem Unrecht entsprechen. Dieses ist den Opfern von NS-Verfolgungs- oder Willkürmaßnahmen unabhängig von ihrer heutigen finanziellen Situation widerfahren. Die entsprechende Änderung sowie die aktuellen Richtlinien habe ich als Anlage beigefügt.

Dienstgebäude:  
Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:  
Fürstenwall 129  
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@mik.nrw.de  
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 703, 706, 712,  
713, 725, 835, 836, NE 7, NE 8  
Haltestelle: Kirchplatz



Der Minister

Seite 2 von 2

Ich bitte hierzu um Benehmensherstellung des zuständigen Fachausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ralf Jäger'.

Ralf Jäger MdL

**Änderung der Richtlinien der Landesregierung für Härtefonds des Landes Nordrhein-Westfalen zur Unterstützung von Opfern des Nationalsozialismus aus Billigkeitsgründen (Härterichtlinien NRW), Bek. des Ministeriums für Inneres und Kommunales - 13-55-04 - v.**

Im Benehmen mit dem für ... Ausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen ändert die Landesregierung die Härterichtlinien wie folgt:

§ 4 der Härterichtlinien NRW vom 8.5.2001 (MBI. NRW S. 1019), die zuletzt durch Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 27.6.2014 (MBI. NRW S. 394) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 wird um folgenden Satz ergänzt.

„Sie beträgt höchstens 3.600,00 Euro.“

§ 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„In besonderen Ausnahmefällen kann die Unterstützung ab Antragstellung als laufende Beihilfe in einer Höhe von bis zu 320,00 Euro monatlich gewährt werden.“

§ 4 Abs. 4 wird zu § 5.

Der bisherige § 5 entfällt.

#### Begründung

#### Allgemeines

Der Härtefonds ist konzipiert als freiwillige Leistung des Landes, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Ein Anspruch besteht nur auf Gleichbehandlung der Antragstellerinnen und Antragsteller. Die Gründung erfolgte 1992. Die ersten Anträge wurden 1993 bearbeitet. Die Richtlinien wurden aufgrund sich aus der Praxis ergebender Erfahrungen mehrfach geändert. Die letzte Änderung erfolgte mit Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 27.6.2014.

Ziel der Leistungen aus dem Härtefonds NRW ist es, von NS-Verfolgungs- oder Willkürmaßnahmen betroffene Opfer, die anderweitig nicht oder nur geringfügig entschädigt wurden, zu unterstützen.

Die Anpassung der Richtlinien erfolgt im Benehmen mit dem zuständigen Fachausschuss, da der Beirat aus der Mitte des Landtags ernannt wird.

#### Zu § 4

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Änderung.

Die bisher in § 5 Abs. 1 und Abs. 2 festgeschriebenen Höchstgrenzen für Einmalzahlungen und laufende Beihilfen sollen nunmehr für eine bessere Übersichtlichkeit in § 4 Abs. 1 (Einmalzahlungen) bzw. § 4 Abs. 2 (laufende Beihilfen) verortet werden.

#### Zum bisherigen § 5

Der bisherige § 5 definiert Obergrenzen der Nettoeinkünfte der Antragstellerinnen und Antragsteller, bis zu denen Leistungen aus dem nordrhein-westfälischen Härtefonds überhaupt möglich sind (Bedürftigkeitsprüfung). Mit der Streichung der Bedürftigkeitsprüfung würden die nordrhein-westfälischen Härterichtlinien den Regelungen des Wiedergutmachungs-Dispositions-Fonds des Bundes (WDF) angepasst, der eine Bedürftigkeitsprüfung nicht vorsieht. Darüber hinaus würde der Verzicht auf die Bedürftigkeitsprüfung auch der Intention der Wiedergutmachung von erlittenem Unrecht entsprechen, denn die NS-Verfolgungs- und Willkürmaßnahmen sind den Opfern unabhängig von deren heutiger finanzieller Situation widerfahren.

25

Geltende Erlasse (SMBl. NRW.) mit Stand vom 22.10.2015

**Richtlinien der Landesregierung für Härtefonds  
des Landes Nordrhein-Westfalen zur Unterstützung von Opfern  
des Nationalsozialismus aus Billigkeitsgründen  
(Härterichtlinien NRW)**

Bek. d. Innenministeriums v. 8.5.2001  
- II B 3 - 000 (1) Beiheft 3a -

Im Benehmen mit dem zuständigen Fachausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen erlässt die Landesregierung folgende Richtlinien:

**§ 1**

1

Personen, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 aus rassistischen oder religiösen Gründen oder wegen ihres politischen oder ethisch begründeten Verhaltens oder aus anderen Gründen der nationalsozialistischen Ideologie verfolgt oder durch Willkürmaßnahmen nachhaltig betroffen worden sind, können aus den Härtefonds des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinien Unterstützungen erhalten.

2

Ein Rechtsanspruch auf die Unterstützung besteht nicht.

3

Leistungen nach Entschädigungs- oder Wiedergutmachungsregelungen des Bundes müssen vorrangig geltend gemacht werden. Ein Antrag nach diesen Härterichtlinien kann bereits gestellt werden, bevor über Ansprüche nach den Vorschriften des Satzes 1 abschließend entschieden worden ist.

**§ 2**

1

Antragsberechtigt sind von NS-Verfolgungs- oder -Willkürmaßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 unmittelbar betroffene Opfer, die bisher keine oder nur eine geringe Entschädigung erhalten haben und diese auch nicht anderweitig erhalten können.

2

Antragsberechtigt sind ferner überlebende Ehegatten, Lebensgefährten, Kinder und Eltern, wenn diese von den gegen den Verstorbenen oder die Verstorbene gerichteten Maßnahmen oder deren Auswirkungen erheblich mitbetroffen waren. Die Zuwendungen für die einzelnen Hinterbliebenen dürfen zusammen den Betrag nicht übersteigen, der dem oder der Betroffenen zugestanden hätte.

3

Erben werden nicht berücksichtigt.

**§ 3**

1

Unterstützungen erhalten Personen, die mindestens ein Jahr vor der Antragstellung ihren Hauptwohnsitz im Land Nordrhein-Westfalen hatten und im Zeitpunkt der Leistungsgewährung noch haben. Dies gilt auch für Spätaussiedler, Asylberechtigte und sonstige nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland berechnete Personen.

2

Abweichend von Absatz 1 können Unterstützungen auch gewährt werden, wenn die berechnigte Person nach Antragstellung aus zwingenden, insbesondere gesundheitlichen oder pflegerischen Gründen ihren Hauptwohnsitz von Nordrhein-Westfalen in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland verlegt.

#### § 4

1

Die Unterstützung besteht in der Regel aus einer einmaligen Kapitalzahlung.

2

In besonderen Ausnahmefällen kann die Unterstützung ab Antragstellung als laufende Beihilfe monatlich gewährt werden. Ein besonderer Ausnahmefall liegt insbesondere vor bei

a) einer durch NS-Unrecht im Sinne des § 1 verursachten nachhaltigen gesundheitlichen oder körperlichen Schädigung, wenn diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bereits behördlich anerkannt worden ist,

b) Haft in einem Konzentrationslager im Sinne des § 42 Abs. 2 BEG von mehrmonatiger Dauer,

c) Freiheitsentziehung in einer anderen Haftstätte im Sinne des § 43 Abs. 2 und 3 BEG von mindestens neun Monaten Dauer und

d) Haft unter Todesdrohung nach einem militärgerichtlichen oder standrechtlichen Verfahren oder Bewährung in einer Strafkompagnie von insgesamt mindestens sechs Monaten Dauer.

3

Die Höhe der Unterstützung ist unter Berücksichtigung von Art und Schwere der nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen und der gegenwärtigen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des oder der Betroffenen zu bemessen.

4

Wegen der Schädigung durch die NS-Gewaltherrschaft anderweitig gewährte Leistungen sind zu berücksichtigen.

#### § 5

1

Eine einmalige Kapitalzahlung kann nur gewährt werden, wenn die Nettoeinkünfte die jeweils maßgebenden Freibeträge des § 34 Abs. 3 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (3. DV-BEG) vom 28. April 1966 (BGBl. I S. 300) in der jeweils geltenden Fassung bei Alleinstehenden um nicht mehr als 155,00 Euro, als Familieneinkommen um nicht mehr als 260,00 Euro übersteigen. Sie beträgt höchstens 3.600,00 Euro. Ehegatten, die beide die Voraussetzungen des § 1 Abs 1 erfüllen, kann die Kapitalzahlung bis zum Höchstbetrag insgesamt einmal auch dann gewährt werden, wenn die Gesamtnettoeinkünfte zwar den maßgebenden Freibetrag für Familieneinkommen, nicht jedoch das Zweifache des Freibetrages für Alleinstehende nach Satz 1 übersteigen.

2.

Eine laufende Beihilfe kann nur gewährt werden, wenn und solange die Nettoeinkünfte die jeweils maßgebenden Freibeträge des § 34 Abs. 3 der 3. DV-BEG bei Alleinstehenden um nicht mehr als 155,00 Euro, als Familieneinkommen um nicht mehr als 260,00 Euro übersteigen. Sie kann bis zu 320,00 Euro monatlich betragen.

#### § 6

Bei außergewöhnlichen Umständen können Unterstützungen abweichend von den in § 5 genannten Voraussetzungen gewährt werden.

#### § 7

1

Die Unterstützungen sind höchstpersönlicher Natur und daher nicht übertragbar. Sie werden dem oder der Berechtigten unmittelbar gezahlt und sind als laufende Beihilfen jederzeit widerruflich. Im Falle des Todes des Berechtigten nach Antragstellung können einmalige Kapitalzahlungen dem hinterbliebenen Ehegatten oder dem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährten, ersatzweise den Kindern des oder der Verstorbenen ausgezahlt werden.

2

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt die Unterstützungen in Ansehung des durch den Nationalsozialismus begangenen unermesslichen Unrechts aus sozialen Erwägungen. Sie sollen nicht zur Minderung der Einkünfte führen, auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht.

## § 8

1

Die Unterstützungen werden nur auf Antrag gewährt.

2

Die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung sind unter Beifügung von geeigneten Unterlagen glaubhaft zu machen.

3

Der Antrag ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich zu stellen. Antragsvordrucke und Abdrucke dieser Richtlinien werden den Antragstellern von dort zur Verfügung gestellt.

4

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat vor der Entscheidung über den Antrag den Beirat zu hören und dessen Votum zu beachten.

5

Die Bezirksregierung Düsseldorf entscheidet durch Verwaltungsakt, der dem Sinn und Zweck der Härterichtlinien und dem Gleichbehandlungsgrundsatz zu entsprechen hat. Die Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 9

1

Es wird ein Beirat gebildet.

2

Der Beirat besteht aus sieben Mitgliedern, die zu Beginn einer jeden Legislaturperiode des Landtags vom zuständigen Fachausschuss des Landtags benannt werden. Sie üben ihre Tätigkeit bis zur Benennung neuer Mitglieder aus.

3

An den Beratungen des Beirats nimmt ein Vertreter der Bezirksregierung Düsseldorf teil.

4

Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5

Die Mitglieder des Beirats werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten ausschließlich Fahrkostenersatz in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes.

## § 10

Die bei der Durchführung dieser Richtlinien entstehenden Sach- und Personalkosten werden aus dem Kapitel 03 310 des Landeshaushalts bestritten.

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft. Mit gleicher Wirkung werden die mit Bekanntmachung des Innenministeriums vom 11.6.1996 (SMBl. NRW. 25) veröffentlichten Richtlinien aufgehoben.

**MBI. NRW. 2001 S. 1019, geändert d. Bek. v. 11.1.2012 (MBI. NRW. 2012 S. 27), 27.6.2014 (MBI. NRW. 2014 S. 394).**